

Werben für Bild und Rahmen

Klappern gehört zum Handwerk

Mundpropaganda ist noch immer die beste Werbung, auch und gerade beim Einrahmer und im Fachhandel für Bild und Rahmen. Dass sie im Vergleich zu anderer Werbung sogar kaum etwas kostet, macht sie noch interessanter. Wenn die Qualität von Produkten, Leistungen und Service stimmen, dann spricht sich das rasch herum, und der Erfolg bleibt dann nicht aus.

Um zu dieser Erkenntnis zu gelangen, braucht man natürlich keine dicken und oft langweiligen Fachbücher über Marketing zu studieren. Was der Kunsthändler an Ratschlägen sucht, findet er darin kaum, und was er findet, ist in seinem Metier nicht anwendbar. Viel besser ist es deshalb, eigene Erfahrungen zu sammeln, nach dem Prinzip von Versuch und Irrtum vorzugehen und aus Fehlern zu lernen. Der Weg zum Erfolg lässt sich jedoch abkürzen, wenn man das Erfahrungswissen erfolgreicher Einrahmer und Kunsthändler nutzt. Daraus resultieren diese Empfehlungen:

- Bauen Sie sich so ein attraktives Programm mit Bildern, Leisten, Rahmen, Accessoires und Dienstleistungen auf, mit dem Sie Ihre Stammkunden an sich binden und neue hinzugewinnen,
- führen Sie alle Bildeinrahmungen und anderen handwerklichen Arbeit stets erstklassig und termingerecht aus,
- zeigen Sie sich ideenreich bei der Lösung aller Aufgaben, die Kunden an Sie herantragen,

- sorgen Sie für eine Atmosphäre in Ihren Geschäftsräumen, in der sich Ihre Kunden wohlfühlen,
- beraten Sie Ihre Kunden fachlich erstklassig und geben Sie ihnen

das Gefühl, bei Ihnen an der richtigen Adresse zu sein.

Ein ganz wichtiges Werbemedium gerade im Facheinzelhandel Bild und Rahmen sind Schaufenster. Die müssen jedoch stets attraktiv gestaltet sein. Das bedeutet auch, daß die Auslagen häufig gewechselt werden, am besten wöchentlich, vierzehntäglich, mindestens jedoch alle vier Wochen.

Es kommt darauf an, dass es darin immer etwas Neues und Interessantes zu entdecken gibt, denn gerade dadurch werden Menschen auf Sie aufmerksam, auf Ihre Produkte und Dienstleistungen. So gewinnen Sie neue Kunden auch unter denjenigen, die dem Thema Bild und Rahmen



Kleintransporter der „Con Arte“ GmbH, Manufaktur für Vergolderrahmen und Vergolderleisten in Wiesbaden. Die Fassade des Wagens ist auf allen Seiten dezent und werbewirksam beschriftet. Ins Auge fällt vor allem das Firmenlogo und der Slogan „Schöner wohnen mit Bildern“

seither keine oder nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet haben. Gestalten Sie Ihr Schaufenster am besten nach einem vorher festgelegten Konzept. Suchen Sie nach Themen, zu denen Sie Ihre Auslagen auswählen und im Fenster gruppieren. Interessante Themen als „Aufhänger“ für Schaufenstergestaltungen sind gerade in Ihrer Branche leicht zu finden.

Auch Ihr Firmenfahrzeug kann zu einem interessanten Werbemedium werden. Verzichten Sie nicht darauf, die Karosserie als Werbefläche zu nutzen. Werbewirksam lackiert, beschriftet und plaziert an einer vielbefahrenen Straße, bringt der kleine Transporter mindestens den gleichen Effekt wie eine Plakatwand, bei wesentlich geringeren Kosten. Eine vergleichbare Plakatwand kostet nämlich leicht 20 Mark pro Tag und mehr, das Parken des Firmenfahrzeugs (PKW, LKW, Anhänger) mit der werbewirksamen Außengestaltung hingegen keinen Pfennig.

Wo dürfen Sie Ihr Firmenfahrzeug abstellen, wo nicht? Was ist zu beachten? Prinzipiell ist das werbewirksame Parken Ihrer Firmenfahrzeuge innerhalb geschlossener Ortschaften nicht verboten, denn öffentliche Verkehrsflächen dienen laut Straßenverkehrsordnung dem Kraftfahrzeugverkehr. Dazu gehört natürlich auch das Parken, gleichgültig, ob privat oder geschäftlich veranlasst. Allerdings muss das Parken dem Zweck des Verkehrs dienen. Was damit gemeint ist, soll an einem Beispiel erläutert werden:

Der Inhaber einer Karosserie-Werkstätte nutzte seinen Abschleppwagen, wenn dieser nicht im Einsatz war, als Werbemedium. Die Ladefläche trug dann eine auffällige Werbetafel in der Größe 2,5 x 4,0 m. Geparkt wurde das Fahrzeug auf dem Seitenstreifen einer Straße. Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf handelt es sich dabei um „vorsätzliche Sondernutzung einer öffentlichen Straße“, die mit einem Bußgeld in Höhe von 100 Mark belegt wurde. Der Karosseriebauer parkte seinen Abschleppwagen zwar „zum Zwecke des Straßenverkehrs“, aber: die Anbringung einer Werbe-



Dieser Autoanhänger mit der darauf montierten Sofa-Attrappe, abgestellt tags und nachts an wechselndem Standort, meistens am Rand vielbefahrener Straßen, lenkt die Aufmerksamkeit von Passanten und Vorüberfahrenden auf sich. Ähnlich ließe sich auch für das Thema „Bild und Rahmen“ werben



Dieser überdimensionale Rahmen mit seiner Kacheloberfläche auf der Promenade von Iquitos in Peru lädt zu einem Panoramablick ein. Gleichzeitig lenkt er die Aufmerksamkeit der Menschen auf das Thema Bilderrahmen. Werbung für den Rahmen, einmal ganz anders, zur Nachahmung empfohlen (Foto: Nana Nauwald-Martin)

tafel, so das Gericht, rückte den Aspekt der Werbung in den Vordergrund, denn mit der Tafel als Aufbau, so argumentierten die Richter, könne das Fahrzeug ja nicht zum Abschleppen eingesetzt werden. Das Parken war somit nicht zulässig. Hätte der Karosseriebauer eine wesentlich kleinere Werbetafel benutzt, oder hätte er die Karosserie seines Wagen auffällig für Werbung gestaltet, so hätte er ganz sicher keine Schwierigkeiten mit der Ordnungsbehörde bekommen.

Das sollten Sie unbedingt beachten!

- Werbewirksame Gestaltungen (Lackierung, Bemalung, Beklebung, Beschriftung) Ihres Wagens schaffen im allgemeinen kein Indiz für eine erlaubnispflichtige Nut-

zung der Straße. Auch können Sie einen Anhänger, dessen standardmäßig aufgezeichnete Platte Ihre Werbeaufschrift trägt, im allgemeinen ohne eine Sondergenehmigung abstellen. Zweifelhaft ist dies, wenn es sich um Tafeln, Aufsteller und Aufbauten handelt. Bevor Sie Ihr Fahrzeug für Werbezwecke verändern, sollten Sie sich vorher vergewissern, daß Sie keine Sondergenehmigung brauchen. Wenden Sie sich am besten an die Gemeindeverwaltung oder an das Ordnungsamt Ihrer Stadt.

- Sie dürfen Ihr Fahrzeug nur da abstellen, wo es erlaubt ist. Beachten Sie, daß Parken außerhalb geschlossener Ortschaften generell verboten ist. Beachten Sie auch: Paragraph § 33 der Straßenver-



Die Inhaber der Kunsthandlung Schoenen in Aachen sind, auch wenn es um Werbung geht, für Überraschungen immer gut. Beweis dafür ist allein die ungemein werbewirksam gestaltete Fassade des Geschäftshauses. Der große goldene Rahmen am Galgen signalisiert den Menschen bereits aus der Ferne Produkt und Dienstleistung

kehrsordnung verbietet jede Art Werbung, durch die Autofahrer stark abgelenkt werden. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn Sie einen Laster mit werbewirksam gestalteter Fassade gut sichtbar neben der Autobahn parken würden.

- Parken Sie innerhalb geschlossener Ortschaften niemals nahe an einer Verkehrsampel! Sie würden Autofahrer dadurch ablenken und gefährden. Das würden Sie auch

dann tun, wenn Sie Werbung auf dem abgestellten Fahrzeug so gestalten, daß sie mit Verkehrsschildern verwechselt werden kann.

Wenn Sie erst einmal die hier geschilderten drei Medien der Werbung konsequent nutzen, werden Sie mehr Kunden im Laden haben, mehr Arbeit in der Werkstatt, höhere Umsätze, mehr Erfolg als seither. Machen Sie die Probe aufs Exempel.

Volker Niebergall |